

# Datenschutz-Ticker

Mai 2022



**+++ Einigung zum Digital Services Act +++  
Verbraucherschutzverbände können bei DSGVO-Verstößen klagen  
+++ EDSA veröffentlicht Leitlinien zur Bußgeldberechnung +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ EU-INSTITUTIONEN EINIGEN SICH AUF DIGITAL SERVICES ACT +++**

Im sogenannten Trilog-Verfahren haben sich Vertreter des EU-Parlaments der Mitgliedstaaten und der Kommission auf eine finale Fassung des "Digital Services Act" geeinigt. Die Verordnung soll neue Regelungen in den Bereichen eCommerce, Verbraucher- und Datenschutzrecht enthalten (siehe [AB Datenschutz-Ticker Januar 2022](#)). Insbesondere soll die Verordnung Werbetreibenden verbieten, sensible Daten wie politische oder sexuelle Orientierung zu Targeting-Zwecken zu erfassen und auszuwerten. Auch Profilbildung von Minderjährigen soll generell verboten sein. Außerdem sollen sogenannte "Dark Patterns", also die Möglichkeit der Manipulation von Entscheidungen der Nutzer, eingeschränkt werden. Bei Verstößen drohen ähnlich hohe Bußgelder wie bei der DSGVO, nämlich in Höhe von bis zu 6 Prozent des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Plattform-Anbieters.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 10. Mai 2022\)](#)

## 2. Rechtsprechung

**+++ EUGH: VERBRAUCHERSCHUTZVERBÄNDE BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN KLAGEBEFUGT +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte über die Frage zu entscheiden, ob Verbraucherschutzverbände nach der DSGVO zulässigerweise selbst Klage erheben dürfen. Hintergrund war ein Rechtsstreit des deutschen Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen Meta (vormals Facebook)

vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Der Kläger verlangte Unterlassung, weil Meta gegen Vorschriften des Daten- und Verbraucherschutzes sowie gegen Wettbewerbsregeln verstoßen hätte, indem den Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich gemacht wurden. Der BGH sah Klärungsbedarf bei der Frage, ob nicht nur öffentlichen Datenschutzbehörden ein allgemeines Recht zustehen sollte, gegen Datenschutzverstöße vorzugehen. Der EuGH billigte dem Kläger ein sogenanntes Verbandsklagerecht zu, um ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 28 April 2022, C-319/20\)](#)

---

### **+++ BGH LEGT EUGH FRAGE ZU MISSBRÄUCLICHEN DSGVO-AUSKUNFTSANSPRÜCHEN VOR +++**

Der BGH hat dem EuGH mehrere Fragen zum Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO) vorgelegt. Hintergrund ist die Klage eines Patienten gegen eine Zahnärztin. Der Kläger begehrt die unentgeltliche Herausgabe einer Kopie sämtlicher bei der Beklagten existierenden ihn betreffenden Krankenunterlagen. Die Beklagte meint, sie müsse eine Kopie der Patientenunterlagen nur gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Das Gericht will vom EuGH unter anderem geklärt wissen, ob der Verantwortliche verpflichtet ist, dem Betroffenen eine erste Kopie seiner Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung von datenschutzrechtlichen Zwecken begehrt. Der Kläger verlange die Informationen nämlich vornehmlich zur Vorbereitung eines Arzthaftungsverfahrens. Dies könne als "exzessiver" Antrag zu bewerten sein (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). In einem ähnlichen Fall hat bereits das OLG Nürnberg einen Auskunftsanspruch als missbräuchlich abgelehnt (siehe [AB Datenschutz-Ticker April 2022](#)).

[Zur Vorlagefrage des BGH \(v. 29 März 2022, VI ZR 1352/20\)](#)

---

### **+++ ARBEITSGERICHT NEURUPPIN: EUR 1.000 SCHADENSERSATZ, WENN MITARBEITERDATEN NACH AUSSCHEIDEN NICHT VON DER WEBSITE GELÖSCHT WERDEN +++**

Das Arbeitsgericht (ArbG) Neuruppin hat der Klägerin immateriellen Schadensersatz wegen verspäteter Datenlöschung zugesprochen. Die Arbeitnehmerin war aus dem Unternehmen ausgeschieden und hatte den Arbeitgeber aufgefordert, sämtliche personenbezogenen Daten von der

Website des Unternehmens zu entfernen. Da ihr ehemaliger Arbeitgeber diesem Ersuchen nicht unverzüglich nachkam, verlangte sie EUR 5.000 als Entschädigung, woraufhin der Arbeitgeber EUR 150 zahlte. Das Gericht hielt unter Berücksichtigung bereits ergangener instanzgerichtlicher Rechtsprechung nur insgesamt EUR 1.000 als Schadensersatz für angemessen, und dies, obwohl die Klägerin keine immateriellen Beeinträchtigungen vorgetragen hatte. Das war nach Auffassung des Gerichts nicht erforderlich, da Art. 82 DSGVO auch eine Warn- und Abschreckungsfunktion beinhaltet. Es stellte neben dem datenschutzrechtlichen Verstoß außerdem fest, dass die Pflicht zum Löschen der Daten sich auch als Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) direkt aus dem Arbeitsvertrag ergibt.

[Zum Urteil des ArbG Neuruppin \(v. 14. Dezember 2021, 2 Ca 554/21\)](#)

## 3. Behördliche Maßnahmen

### **+++ BAYERISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT KEIN BUßGELD TROTZ ERHEBLICHEM VERSTOß +++**

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat trotz eines vermeintlich schweren Verstoßes kein Bußgeld gegen einen Autovermieter verhängt, der aufgrund eines Konfigurationsfehlers in einem Backup-Server externe Zugriffe auf etwa drei Millionen Kundendaten (insgesamt rund 10 TByte Daten) ermöglichte. Dazu gehörten wohl auch Adressen und Telefonnummern von Prominenten und Politikern. Laut Behörde sei die Verhängung von Sanktionen oder anderen Maßnahmen nicht erforderlich, wenn der Betreiber eines offenen Servers nachweisen könne, dass es nur eine "begrenzte, gegebenenfalls sogar individuell identifizierbare und damit spezifisch zu bewertende Anzahl von Akteuren" gab, die Zugriff auf die Daten gehabt haben, etwa "durch die Auswertung von Log-Dateien samt übertragenen Datenmengen". Im vorliegenden Fall sei durch Analysen des Netzwerkverkehrs des Autovermieters nur "eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit eines Abrufs mit dem Zweck eines Datenmissbrauchs" ermittelt worden. Daher sei weder ein Bußgeld noch eine individuelle Benachrichtigung der Betroffenen erforderlich gewesen.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 6. Mai 2022\)](#)

## **+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD WEGEN OFFENLEGUNG VON GESUNDHEITSDATEN +++**

Die Französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,5 Mio. gegen einen Anbieter von Software und damit verbundenen Dienstleistungen für medizinische Labore verhängt. Das Unternehmen hatte personenbezogene Daten ohne Verschlüsselung auf einem Server gespeichert, zu dem der Zugang ohne ausreichende Authentifizierung möglich war. Dabei wurden Gesundheitsdaten, einschließlich vollständiger Namen, Sozialversicherungsnummern und genetischer Daten, von knapp 500.000 Personen offengelegt. Die CNIL wertete dies als erheblichen Verstoß gegen die Pflicht, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen (Art. 32 DSGVO). Außerdem habe das Unternehmen mehr Daten erhoben als notwendig und einen unzureichenden Auftragsverarbeitungsvertrag mit seinen Kunden geschlossen.

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 15. April 2022, französisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EDPB \(v. 15. April 2022, englisch\)](#)

---

## **4. Stellungnahmen**

### **+++ EDSA: NEUE LEITLINIEN ZUR BERECHNUNG VON DSGVO-BUßGELDERN +++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat neue Leitlinien zur Berechnung von DSGVO-Bußgeldern beschlossen. Mit einer fünfstufigen Methode sollen die Harmonisierung und die Transparenz bei der Berechnung von Bußgeldern der Datenschutzbehörden in den einzelnen Mitgliedsstaaten gefördert werden. In den Leitlinien bewertet der EDSA u. a. verschiedene erschwerende oder mildernde Umstände und erläutert jeweils anwendbare Bußgeldrahmen anhand von Beispielen. Für datenschutzrechtlich Verantwortliche können sich aus den Leitlinien wertvolle Rückschlüsse für die Risikobewertung und das Verhalten nach einem (potentiellen) Datenschutzverstoß ergeben. Die Leitlinien liegen bis zum 27. Juni 2022 zunächst zur öffentlichen Konsultation aus.

[Zu den Leitlinien des EDSA \(v. 12. Mai 2022, englisch\)](#)

### **+++ DSK FORDERT EINFÜHRUNG EINES BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZGESETZES +++**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich für die Schaffung eines Gesetzes für den Beschäftigtendatenschutz ausgesprochen. Den Bedarf für ein solches Gesetz sieht die DSK insbesondere aufgrund der mit der Digitalisierung verbundenen Risiken. Die DSK sieht insbesondere folgende Bereiche als regelungsbedürftig an: den Einsatz algorithmischer Systeme einschließlich Künstlicher Intelligenz, die Grenzen der Verhaltens- und Leistungskontrolle, die Rahmenbedingungen der Einwilligung, Regelungen über Datenverarbeitungen auf Grundlage von Kollektivvereinbarungen, Regelungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und Beweisverwertungsverbote. Im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes gewährt die DSGVO den Mitgliedstaaten, spezifischere Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schaffen, was bisher durch § 26 BDSG umgesetzt wurde.

[Zur Entschließung der DSK \(v. 29. April 2022\)](#)

### **+++ DSK FORDERT GASTZUGÄNGE IM ONLINE-HANDEL +++**

Die DSK hat festgestellt, dass gerade im Online-Handel besonders auf den Grundsatz der Datensparsamkeit geachtet werden muss (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Deshalb fordert sie, dass es Kunden im Online-Handel möglich sein muss, Waren oder Dienstleistungen mit einem bloßen "temporären Gastzugang" zu erwerben. Wenn der Kunde kein Interesse an einer dauerhaften Beziehung und einem damit verbundenen Kundenkonto hat, so muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, lediglich einen Gastzugang anzulegen. Bei dem Gastzugang sollen nur solche Daten verarbeitet werden, die für den konkreten Vertragsschluss erforderlich sind. Über diesen Gastzugang soll den Kunden ein gleichwertiger Bestellvorgang ermöglicht werden wie denjenigen, die sich für ein dauerhaftes Kundenkonto entscheiden.

[Zum Beschluss der DSK \(v. 24. März 2022\)](#)

## **+++ DATENSCHUTZBEHÖRDEN WOLLEN ADRESSHANDEL UNTERSAGEN +++**

Einige Datenschutzbehörden von Bund und Ländern wollen Medienberichten zufolge gemeinsam gegen Adresshandel, der zur zielgerichteten postalischen Kundenansprache genutzt wird, vorgehen. Sie sind der Ansicht, dass eine Weitergabe von Adressen für Marketingzwecke ohne Zustimmung der Betroffenen nach der DSGVO nicht mehr erlaubt ist. Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg stellt fest, dass in der Praxis die Betroffenen regelmäßig nicht ausreichend über die Datenverarbeitung beim Adresshandel informiert werden.

[Zum Artikel auf tagesschau.de \(v. 3. Mai 2022\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 96 756095-582

[E-Mail](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.